

I Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 – Name und Sitz

Unter dem Namen MüZe Familien- & Weiterbildungszentrum, mit Sitz in Gümligen, Gemeinde Muri b. Bern, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 2 – Zweck

Die Aufgabe des Vereins besteht im Unterhalt und in der Führung des MüZe Familien- & Weiterbildungszentrum. Der Verein setzt sich zum Ziel:

- a) die zwischenmenschlichen Beziehungen und die Kommunikation zwischen Eltern und Kind zu fördern
- b) die Interessen der Eltern und ihren Kindern zu wahren
- c) den Eltern Raum zu bieten, wo sie ihre Fähigkeiten entdecken, einbringen und in die Tat umsetzen können
- d) gegenseitige Anerkennung, Toleranz und Solidarität zu pflegen
- e) Dienstleistungen zu erbringen.

Artikel 3 – Gemeinnützigkeit

Der Verein ist gemeinnützig.

Artikel 4 – Zusammenarbeit mit ähnlich gesinnten Institutionen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein mit ähnlich gesinnten Institutionen des öffentlichen und privaten Rechts zusammenarbeiten.

II Mitgliedschaft

Artikel 5 – Mitglieder

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Körperschaften beitreten. Die Mitglieder verpflichten sich, einen jährlichen, von der Vereinsversammlung bestimmten Mitgliederbeitrag, zu entrichten.

- a) Aktivmitglieder erwerben sich neben dem Stimm-, Wahl- und Antragsrecht auch das Recht auf Vergünstigungen aus dem Betrieb des Mütterzentrums.
- b) Passivmitglieder unterstützen das MüZe mit dem Gönnerbeitrag und erwerben sich das Stimm-, Wahl und Antragsrecht, haben jedoch kein Anrecht auf Vergünstigungen.

Artikel 6 – Antragsrecht

Jedes Aktivmitglied hat das Recht, vom Vorstand zu verlangen, ein Geschäft für die nächste Mitgliederversammlung in die Traktandenliste aufzunehmen. Der Antrag ist schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, an den Vorstand einzureichen.

Artikel 7 – Kündigung

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund einer Beitrittserklärung an den Vorstand des Vereins. Die Mitgliedschaft erlischt aufgrund eines schriftlichen Austrittsbegehrens per Ende des Kalenderjahres.

Artikel 8 – Ausschluss

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die nach zweimaliger Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben oder dem Vereinszweck zuwiderhandeln. Für einen Ausschluss sind zwei Drittel der Stimmen der Vorstandsmitglieder nötig.

III Organisation

Artikel 9 – Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RevisorInnen
- d) die Geschäftsführung.

Artikel 10 – Mitgliederversammlung MV

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird vom Vorstand bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, innerhalb des ersten Vierteljahres nach Abschluss des Vereinsjahres einberufen. Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden, mindestens vier Wochen vor dem

Versammlungsdatum, zu erfolgen. Das Vereinsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Artikel 11 – Zuständigkeit MV

Die Mitgliederversammlung hat über folgende Geschäfte zu entscheiden:

- a) Wahl des/der Vereinspräsidenten/in
- b) Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
- c) Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Wahl der Revisoren/Revisorinnen
- g) Tätigkeit des Vereins
- h) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Auflösung des Vereins.

Artikel 12 – Beschlussfähigkeit MV

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes festlegen.

Artikel 13 - Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar (Maximum 3 Amtsperioden). Institutionen, die das MüZe finanziell mit mind. Fr. 10'000.- mittragen, stehen je einen Sitz zu.

Der Vorstand wird vom Präsidenten /von der Präsidentin einberufen. Damit der Vorstand beschlussfähig ist, muss mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei Stimmgleichheit hat der/die PräsidentIn eine zweite Stimme für den Stichentscheid.

Artikel 14 – Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) Die Geschäftsführung des Vereins und die Vertretung nach aussen / Öffentlichkeitsarbeit
- b) Organisation der Mitgliederversammlung
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Ausschluss von Mitgliedern; Aufnahme von Mitgliedern
- e) Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung
- f) Behandlung sämtlicher Geschäfte, die nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen
- g) Ressort Finanzen
- h) Unterschrift für den Vertrag zur Benützung der Räume im Kirchgemeindehaus Melchenbühl
- i) Verantwortung für das Betriebskonzept
- j) Bestimmung der freiwilligen MitarbeiterInnen
- k) Die verbindliche Unterschrift des Vereins führen:
Die PräsidentIn/VizepräsidentIn und die SekretärIn/KassierIn gemeinsam.

Artikel 15 - Rechnungsrevision

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei RevisorInnen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Sie prüfen Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege und Kassabestand und legen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht über die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit und Überprüfung der Jahresrechnung vor, mit begründetem Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung.

Artikel 16 – Geschäftsführung

Die Geschäftsführung besteht aus den RessortleiterInnen und deren TeamleiterIn, welche zugleich als VizepräsidentIn amtiert.

Sie übernimmt folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der delegierten Geschäfte
- b) Führen des Betriebes gemäss dem Organisationshandbuch
- c) Führen der freiwilligen MitarbeiterInnen.

Alle MitarbeiterInnen gelten als Angestellte im Sinne des OR 319ff. und sind Aktivmitglieder. Das zeitliche Engagement wird mit einer Teilentschädigung abgegolten.

IV Mittel

Artikel 17 – Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins werden insbesondere erbracht aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder
- b) Zuwendungen und Spenden
- c) Unterstützungsbeiträgen der ref. Kirchgemeinde Muri-Gümligen
- d) Unterstützungsbeiträgen von der Gemeinde Muri-Gümligen
- e) Erträgen aus Aktivitäten des Vereins, Erträgen aus Eigenkapital
- f) zinslosen Darlehen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

V Statutenänderung und Auflösung des Vereins

Artikel 18 - Revision der Statuten

Für eine Revision der Statuten ist die Mitgliederversammlung zuständig. Dafür bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 19 - Auflösung

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder notwendig. Sind an einer solchen Versammlung weniger als zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend, so muss innerhalb eines Monats eine ausserordentliche, unter Nennung des Traktandums einberufene Versammlung stattfinden, in welcher eine Auflösung mit der Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann.

Artikel 20 - Liquidation

Wird der Verein aufgelöst, ist das Vermögen des Vereins einer oder mehreren Institutionen, mit Sitz in der Schweiz, zuzuweisen. In Frage kommen Institutionen, welche gleiche oder ähnliche Zielsetzungen haben, und die wegen Gemeinnützigkeit steuerbefreit sind.

Artikel 21 – Inkrafttreten

Diese revidierten Statuten ersetzen diejenigen vom 8. März 2006.

Sie treten nach der Genehmigung durch die Hauptversammlung vom 20. März 2013 sofort in Kraft.

Für das MüZe Familien- & Weiterbildungszentrum:

Die Präsidentin:



Liliane Jordi

Die Kassierin:



Barbara Balestra

Gümligen, 20. März 2013